Das Einschleppen des Erregers in den Bestand vermeiden!

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest wird neben Blut und infiziertem Fleisch auch durch Vektoren wie Kleidung, Gegenstände, Haustiere, an denen das Virus haften kann, übertragen. Es kann durch eine einfache Reinigung und Desinfektion schnell inaktiviert werden - Seife, Putz- und Waschmittel reichen dafür schon aus. Daher sind für den Schutz des eigenen Bestandes alle Biosicherheitsmaßnahmen dringend zu verstärken!

Die Einhaltung der Biosicherheit ist die wichtigste Voraussetzung, um die Einschleppung des Erregers in den eigenen Betrieb zu verhindern.

IMPRESSUM

Pressestelle Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126 -2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Bilder: Jan Potente / LSZ Boxberg

ASP beim Hausschwein
Was ist zu tun?

Handlungsanleitung für die Landwirtschaft

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Maßnahmen bei einem Ausbruch

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand setzt die zuständige Tiergesundheitsbehörde die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb um. Der Schweinebestand wird gesperrt, sämtliche Schweine des Betriebes getötet und der Betrieb vollständig gereinigt und desinfiziert. Um den Ausbruchsbetrieb legt die zuständige Behörde Restriktionsgebiete fest.

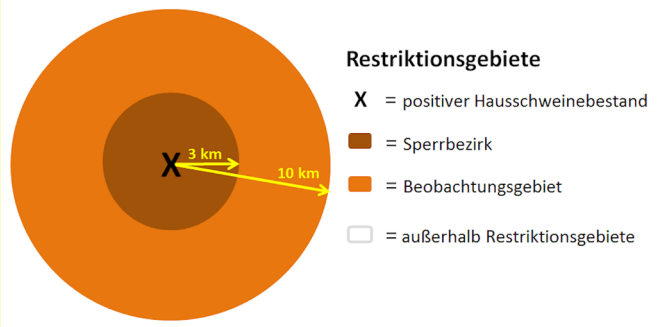

Abbildung: Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet bei einem Ausbruch der ASP beim Hausschwein

Im Sperrbezirk sind folgende **Maßnahmen zur Biosicherheit vom Tierhalter** durchzuführen:

- Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen
- kein Zutritt für betriebsfremde Personen
- kein Befahren des Betriebs für betriebsfremde Fahrzeuge
- Betreten der Betriebsgelände nur mit betriebseigener Schutzkleidung
- Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenständen, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten

Die Schweinehalter im Sperrbezirk haben die zuständige **Tiergesundheitsbehörde bei folgenden Maßnahmen zu unterstützen** bzw. haben diese durchzuführen:

- Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine sowie der Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine bei der Behörde
- Untersuchung aller Schweine im Sperrbezirk auf Krankheitsanzeichen der ASP und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen
- Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung
- Haltung der Schweine ohne Kontakt mit betriebsfremden Schweinen oder Wildschweinen (Einschränkung bzw. Verbot Freilandhaltung und Auslauf)

Im **Sperrbezirk ist es verboten**:

- Schweine in und aus Betrieben zu verbringen sowie auf Straßen zu treiben oder zu transportieren
- andere Haustiere als Schweine zu verbringen
- tote Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen zu verbringen
- Hausschlachtungen durchzuführen
- Schweine künstlich zu besamen
- Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen auszurichten sowie mit Klauentieren zu handeln

Um den **Handel bei einem Hausschweinausbruch der ASP** schnellstmöglich wieder zu gewährleisten, können Anträge auf Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schweinefleisch, Dung, Futter, Sperma, Abfällen und Gegenständen sowie Tieren bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
Voraussetzungen dafür sind:

- Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen
- Wartefrist von 30 bzw. 40 Tagen (je nach Restriktionsgebiet) nach Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebs
- Durchgeführte Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung
- serologische und klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine auf Anzeichen der ASP

Im **Beobachtungsgebiet** werden überwiegend die gleichen Maßnahmen angeordnet. Allerdings gibt es in einzelnen wenigen Punkten Erleichterungen.
Diese Maßnahmen sollen die Verbreitung des ASP-Virus in weitere Hausschweinebestände und den Eintrag in die Wildschweinpopulation verhindern.

Für ein einheitliches Vorgehen im Falle eines Ausbruchs der ASP steht den Tiergesundheitsbehörden das im bundesweiten Tierseuchennachrichtensystem (TSN) veröffentlichte Tierseuchenbekämpfungshandbuch mit Verfahrensanweisungen zur Verfügung.

Beispiele für Biosicherheit im Stall

Betreten der Ställe ausschließlich in Stallbekleidung

Reinigung und Desinfektion der Stiefel vor und nach dem Betreten des Stalls